

## Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Bedingungen Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutz für die Mitglieder von SBC

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/Versicherungsbestätigung und den Versicherungsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Die CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (CAP) mit Sitz in Wallisellen ist Versicherer und Risikoträgerin dieser Rechtsschutzlösung. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung.

### 1. Vertragspartner

SBC hat mit der CAP einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen (siehe Ziff. 2) bestimmte Leistungsansprüche (siehe Ziff. 3) gegenüber dem Versicherer gewährt.

### 2. Versicherte Personen

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Definition in Art. 1 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

### 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken und Leistungen ergeben sich aus den Art. 2 und 3, die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz aus Art. 6 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen.

### 4. Dauer des Versicherungsschutzes

Die Dauer des Versicherungsschutzes wird zwischen der versicherten Person und SBC vereinbart. Besondere Bestimmungen zur zeitlichen Dauer des Versicherungsschutzes (je nach versichertem Risiko) sind in Art. 4 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen ersichtlich.

### 5. Prämienhöhe

Die Höhe der Jahresprämie wird der versicherten Person vom SBC bekanntgegeben und ist diesem gemäss den vereinbarten Zahlungsmodalitäten zu entrichten.

### 6. Pflichten der versicherten Personen

Die Pflichten ergeben sich aus Art. 5 der nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie aus dem VVG. Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention geben kann, muss der Versicherte dieses sofort mitteilen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.
- Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

### 7. Information über die Verarbeitung von Personendaten

Wir möchten unsere Aufgabe für Sie bestmöglich erfüllen können. Deshalb erheben, bearbeiten und speichern wir Personendaten (Name, Adresse usw.), Antragsdaten, Vertragsdaten (Vertragsdauer usw.) und Daten Ihres Rechtsfalles (Rechtsfallmeldungen usw.). Diese bewahren wir gesetzlich korrekt auf und behandeln sie mit grösster Sorgfalt. Falls für die Fallbearbeitung oder Verwaltung des Vertrages notwendig, geben wir Daten an Dritte weiter, zum Beispiel an eine andere Versicherung.

### 8. Ombudsstelle bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können Sie der Ombudsstelle der Privatversicherung (<http://www.versicherungsombudsman.ch>) unterbreiten. Sie vermittelt zwischen den Parteien und hilft bei der Suche nach einer gemeinsamen Lösung.

## Allgemeine Bedingungen (AB) Betriebs- und Verkehrs-Rechtsschutz für die Mitglieder von SBC

Ausgabe 02.2022

**Versicherer und Risikoträger:** CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG  
Neue Winterthurerstrasse 88, 8304 Wallisellen

### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- Die Bäckerei-Confiseur-Betriebe, welche Mitglieder des SBC-Verbandes sind, sich für den Rechtsschutz angemeldet und die in der Unter-Police vorgesehene Prämie bezahlt haben. Die Betriebe respektive ihre Inhaber sind in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den angemeldeten Bäckerei-Confiseur-Betrieb versichert
- Die Arbeitnehmer sowie die arbeitenden Familienangehörigen der angemeldeten Mitglieder in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den versicherten Bäckerei-Confiseur-Betrieb

### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

Es sind ausschliesslich die folgenden Streitigkeiten, Verfahren und Rechtsberatungen versichert:	Versicherungssumme	Örtliche Geltung
a) Vertragliche <b>Streitigkeiten mit Arbeitnehmern</b> und angeliehenem Personal aus Arbeitsvertrag	CHF 500'000	CH/FL/EU
b) <b>Vertragliche</b> Streitigkeiten mit Vermietern und Verpächtern <b>aus Miet- oder Pachtvertrag</b>	CHF 500'000	CH/FL/EU
c) Vertragliche Streitigkeiten <b>mit Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Treuhänder, Buchhaltern, Versicherungsbrokern und Leasinggebern</b>	CHF 150'000	CH/FL/EU
d) Streitigkeiten mit Versicherungen, <b>die den Versicherten decken</b>	CHF 500'000	CH/FL/EU
e) <b>Straf- und Administrativverteidigung</b> bei Verfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird ( <i>ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund</i> ).	CHF 500'000 CHF 150'000	CH/FL/EU Welt
f) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen <b>für Sach- und Körperschäden inklusive der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden und damit verbundenen Strafverfahren</b>	CHF 500'000 CHF 150'000	CH/FL/EU Welt
g) <b>Beschwerde bei Ablehnung einer beantragten</b> Betriebs-, Arbeits-, Aufenthalts- oder Kurzarbeitsbewilligung	CHF 150'000	CH/FL
h) Geltendmachung oder Abwehr <b>von Ansprüchen aus dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und damit verbundene Strafverfahren</b>	CHF 150'000	CH/FL
i) Nachbarrechtliche Streitigkeiten <b>mit direkt angrenzenden Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen und die Betriebsliegenschaft betreffen</b>	CHF 150'000	CH/FL
j) Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern <b>betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten der Betriebsliegenschaft</b>	CHF 150'000	CH/FL
k) <b>Wenn der Versicherte zur Wahrung seiner betrieblichen Interessen</b> Einsprache gegen ein Baugesuch <b>erheben muss und bei Enteignung von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen durch den Staat, die Enteignungen gleichkommen</b>	CHF 150'000	CH/FL

l) Rechtsberatung aus Vertragsrecht, <b>durch den Rechtsdienst der CAP</b>	CHF 1'500 pro Kalender- jahr	CH
<b>Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich</b>		

### 3. Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro Schadenfall die folgenden Leistungen bis zu den unter Ziff. 2 erwähnten Versicherungssummen:

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
  - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
  - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten
  - Mediationskosten
  - Parteientschädigungen, die dem Versicherten auferlegt wurden
  - Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
  - Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)
- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- d) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

### 4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Für die in Ziff. 2 erwähnten Streitigkeiten und Verfahren gilt der folgende örtliche Geltungsbereich:
  - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2a)-f) gilt die Versicherung weltweit;
  - Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2g)-k) gilt die Versicherung für die Schweiz/Liechtenstein.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe während der Vertragsdauer aufgetreten ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe bereits vor Vertragsabschluss bestanden hat oder voraussehbar war sowie wenn der Bedarf erst nach Ende der Versicherungsdeckung angemeldet wird.
- c) Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird. Bei Verlust oder Auflösung der Mitgliedschaft erlischt die Versicherung nach Ablauf der Versicherungsperiode, für welche die letzte Prämie bezahlt wurde.

### 5. Abwicklung eines Rechtsfalles – Anwaltswahl

- a) Den Bedarf an Rechtshilfe hat das Mitglied von SBC so rasch als möglich zu melden an:  
**CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.**
- b) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.  
Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Rechtsvertreter zu beauftragen, kein Verfahren einzuleiten, keinen Vergleich abzuschliessen, kein Rechtsmittel zu ergreifen ohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben sowie der CAP alle den Rechtsfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.  
Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, wenn der Versicherte nicht beweist, dass ihn nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen und voneinander unabhängigen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

### 6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Ziff. 2 und Leistungen, die unter Ziff. 3 nicht erwähnt sind.

- b) Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Rechtsfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Bei Geschwindigkeitsübertretungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- d) Kosten und Gebühren aus Strafbefehlen; Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum.
- e) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verwaltungsratsmandaten für andere Gesellschaften.
- f) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- g) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die der versicherten Person abgetreten worden sind.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- i) Streitigkeiten mit Nachbarn, gegen welche vor Versicherungsbeginn bereits einmal ein nachbarrechtliches Verfahren geführt oder ein streiterischer Schriftwechsel über nachbarschaftliche Belange in der selben Angelegenheit geführt wurde.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung sowie dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien.
- k) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen; Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- l) Streitigkeiten und Verfahren mit Privat- oder Sozialversicherungen betreffend körperliche oder psychische Beeinträchtigungen, die schon vor Abschluss der vorliegenden Rechtsschutz-Versicherung bestanden haben.
- m) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- n) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Schmuck, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- o) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- p) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf das SBC-Mitglied als Versicherungsnehmer der Unterpolice selbst).
- q) Wenn der Versicherte gegen den SBC, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## 7. Information zum Datenschutz

Der SBC sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

Weitere Informationen, auch zu weiteren Nutzungen und Empfängern Ihrer Daten und zu Ihren Rechten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung ([www.cap.ch/privacy](http://www.cap.ch/privacy)).

